

Dezember 2022

FACHLICHE LEGITIMITÄT IN PROFESSIONELLER ERZIEHUNG

- INITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT EMPFIEHLT FACHDISKURS -

I. Die "Subjektivitätsfalle"

In der Erziehung sind die rechtlichen Grenzen zum Machtmissbrauch durch Gesetze und Rechtsprechung in der Grundlage beschrieben, wenn auch mit dem "unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl" und dem "Gewaltverbot" ("entwürdigende Maßnahme"/ § 1631 II BGB) unklar. Die fachliche Erziehungsgrenze der "fachlichen Legitimität" wird hingegen bisher nicht erläutert. Daher ist es erforderlich, in einem Fachdiskurs den Handlungsrahmen "fachlicher Legitimität" zu beschreiben und damit zugleich die rechtlichen Grenzen des "unbestimmte Rechtsbegriffs Kindeswohl" und des "Gewaltverbots" zu konkretisieren.

Ein "Handlungsrahmen fachlicher Legitimität" erleichtert die Abgrenzung zum Machtmissbrauch durch Orientierung. Er bietet objektivierbare Maßstäbe für Entscheidungen Erziehungsverantwortlicher im Erziehungsalltag und ermöglicht in gleicher Weise deren Überprüfung in nachträglicher Reflexion bzw. durch zuständige Behörden wie Landesjugendämter. Der "Handlungsrahmen fachlicher Legitimität" kann somit ausschließlich subjektiven Entscheidungen in der Frage des geeigneten, zielführenden Handelns in der Erziehung und dadurch bedingter Beliebigkeitsgefahr ebenso entgegenwirken wie die Überprüfbarkeit des Handelns Erziehungsverantwort- licher durch zuständige Behörden erleichtern. Er dient der Handlungssicherheit aller Beteiligter und dem Kindesschutz.

Häufig werden Fachdiskussionen zur Verantwortbarkeit erzieherischen Handelns - z.B. Festhalten um ein pädagogisches Gespräch fortzuführen - auf der Haltungsebene geführt:

- Die jetzige NRW- Fachministerin Paul in einer Besprechung mit der "Initiative Handlungssicherheit" im April: "aktive Grenzsetzung, das will ich in der Erziehung nicht" (Bemerkung: dann könnten nur verbale päd. Grenzsetzungen "fachlich legitim" sein, aktive/ physische wie "zeitlich begrenztes Festhalten zur Fortsetzung eines päd. Gesprächs" wären als "Gewalt" einzustufen und per se "fachlich illegitim").
- Für die "Sicherung des Kindeswohls" zuständigen Landesjugendämtern fehlen naturgemäß ebenfalls objektivierbare Beurteilungskriterien zur Abgrenzung von Machtmissbrauch/ rechtswidrigem Handeln in der Erziehung
- In einer Facebook- Fachgruppe: "Festhalten, das kommt nicht in Betracht".

Sicherlich ist die persönliche pädagogische Haltung Einzelner wichtig, Soll jedoch der Kindesschutz gesichert werden, muss eine Überprüfbarkeit des Handelns Erziehungsverantwortlicher gewährleistet sein (z.B. durch Landesjugendämter). Eine Überprüfung, ob Erziehungsverant- wortliche machtmissbräuchlich handeln, setzt freilich die Objektivierbarkeit deren Handelns voraus, einen Maßstab "fachlicher Legitimität". Auf der subjektiven Ebene persönlicher Haltung besteht die Gefahr beliebigen, nicht nachvollziehbaren Handelns.



II. "Fachdiskurs fachliche Legitimität"

Die pädagogische Praxis braucht folglich einen Fachdiskurs, in dem "fachliche Legitimität" im Kontext objektivierbarer Erziehungsgrenzen thematisiert wird. Eine Fachministerin mag ihre Politik auch an ihrer eigenen Haltung ausrichten. Da sie aber dem Kindesschutz verpflichtet ist, darf dies für sie nicht ausschließliches Entscheidungsprinzip sein. Im Übrigen: ein gesetzliches Verbot aller aktiver/ physischer Grenzsetzungen wäre ein Eingriff in die pädagogische Freiheit und verfassungsproblematisch.

Bei dem Fachdiskurs sollte es um eine Klärung gehen, ob bestimmte Handlungsoptionen geeignet sein können, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, etwa ein zeitlich begrenztes "Festhalten zur Fortsetzung eines päd. Gesprächs". Die Frage ist z.B.: bewegt sich derartiges "Festhalten" in den fachlichen Grenzen der Erziehung, ist es "fachlich legitim"? "Fachlich legitim" wäre es nach unserer Meinung, wenn es aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft (Perspektivwechsel) geeignet wäre, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. In dieser Umschreibung "fachlicher Legitimität" könnte der Fachdiskurs insgesamt für bestimmte Handlungsoptionen Ergebnisse formulieren, etwa das Wegschließen als "fachlich illegitim" beschreiben oder Rahmenbedingungen erläutern, unter denen "Festhalten zur Fortführung eines pädagogischen Gesprächs" "fachlich legitim" sein kann.

Die Bewertung "fachlicher Legitimität" im letzten Beispiel kann mit folgender Frage verbunden werden: Kann "Festhalten" geeignet sein, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen? Antwort: das hängt im Einzelfall natürlich von Alter/ Entwicklungsstufe, Vorgeschichte und der konkreten Situation ab. Auf der generellen Ebene der Eignung dieser Handlungsoption meinen wir, dass in zugespitzten Situationen, es geeignet sein kann, ein päd. Gespräch in dieser Weise fortzuführen, sofern sich der junge Mensch nicht verschließt und pädagogisch nicht mehr erreichbar ist (Bemerkung: das heißt nicht, dass wir das "Festhalten" in der Erziehung befürworten).

Aber: wenn die Pädagogin das Gespräch erzwingen will, obwohl sie den pädagogischen Nutzen nicht mehr sehen kann, handelt sie "fachlich illegitim", nicht mehr pädagogisch zielführend (siehe unser Fallbeispiel Nr.2 in den Handlungsleitsätzen/ Anhang:

 $\underline{https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Handlungsleitsaetze-10.4.2022-1.pdf}$

Ein weiteres Beispiel wäre die Nutzung eines so genannten "Time Out Raums" unter Abschließen der Tür. Es liegt nahe, eine solche Maßnahme als "fachlich illegitim" einzustufen, da damit keine Beruhigung des jungen Menschen verbunden sein kann, es sei denn, ein Betreuer geht mit in das Zimmer.

Schließlich bedarf es dringend unter dem Aspekt "fachlicher Legitimität" einer Abgrenzung frei- heitsbeschränkenden Handelns in der Erziehung von Freiheitsentzug. Es ist an der Zeit, "fachlich legitime" Freiheitsbeschränkung von pädagogisch nicht begründbarem Freiheitsentzug abzugrenzen. Letzterer ist unter den rechtlichen Voraussetzungen "akuter Eigen- oder Fremdgefährdung" des jungen Menschen als "Gefahrenabwehr" einzuordnen (§ 1631b BGB), außerhalb "fachlicher Legitimität" und Begründbarkeit. Die "Gefahrenabwehr" hat also nichts mit dem Erziehungsauftrag gemein. Sie stellt sich juristisch als "Notwehr" oder "Nothilfe" dar, etwa gegenüber einem körperlich angreifenden Kind. Da bisher eine im Sinne "fachlicher Legitimität" objektivierende Abgrenzung der Freiheitsbeschränkung (z.B. Festhalten damit ein Kind zuhört) von Freiheitsentzug fehlt, wird seit Jahrzehnten auf der Haltungsebene das Pro und Contra "geschlossener Unterbringung" diskutiert. Es ist insoweit höchst Zeit, einen "Fachdiskurs fachlicher Legitimität" zu starten. Der Abstimmungsprozess in diesem Diskurs objektivierender Betrachtung kann aufgrund

unbewusster Beeinflussung durch die persönliche Haltung Einzelner und einem insoweit scheiternden Perspektivwechsel in besonderer Weise gestört werden. In der Beschreibung eines Orientierungsrahmens "fachlicher Legitimität" müssten sich zum Beispiel die Befürworter "geschlossener Unterbringung" eingestehen, dass im rechtlichen Kontext durchaus "geschlossene Gruppen" vorgesehen sind, außerhalb pädagogischer Begründbarkeit und Legitimität. Umso schwieriger ist es, unter den rechtlichen Rahmenbedingungen der Geschlossenheit "fachlich legitim" zu arbeiten, d.h. zielführend pädagogisch, und fachlich geeignete pädagogische Konzepte zu entwickeln.

Neben der notwendigen Abgrenzung Freiheitsbeschränkung von Freiheitsentzug gibt es noch weitere "Grauzonen", die vorrangig im Kontext physischer Grenzsetzungen im Sinne "fachlicher Legitimität" klärungsbedürftig sind. Das gilt etwa für die Zimmerdurchsuchung und die Handywegnahme. Im Einzelnen kann hierzu zunächst auf die "Handlungsleitsätze Erziehungshilfe" der "Initiative Handlungssicherheit" verwiesen werden, die ein "Startkapital" für den notwendigen Fachdiskurs sein können (Link oben).

Letztlich werden natürlich die Bewertungen "fachlicher Legitimität" im Fachdiskurs relevant sein, die Bewertungen der Initiative aber immerhin Ansporn, den Fachdiskurs zu starten.